



Vereinbarung

zwischen

Universität Zürich

und

ETH Zürich

betreffend Forschungsunterstützung, Drittmittelwesen und Technologietransfer bei Doppelprofessuren

In Ausführung von Ziffer 5 Abs. 4 *Allgemeine Vereinbarung zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich* sowie Ziffer 10 der zwischen der Universität Zürich und der ETH Zürich im Februar 2012 festgelegten *Grundsätze für Doppelprofessuren* vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Für Doppelprofessorinnen und -professoren der UZH und der ETH Zürich sowie für die ihnen unterstellten Mitarbeitenden ist in Belangen der Forschungsunterstützung, des Drittmittelwesens und des Technologietransfers die federführende Hochschule zuständig.
2. Vereinbarungen mit Dritten werden im Namen der federführenden Hochschule entsprechend ihrer Richtlinien abgeschlossen. Für die Prüfung der Verträge vor Unterzeichnung sind folglich entweder die Fachstellen der UZH oder jene der ETH Zürich zuständig. Ausnahmen werden unter den entsprechenden Fachstellen abgesprochen.
3. Bei Professuren, deren Grunddotations im Sinne von Ziffer 8 der Grundsätze vom Februar 2012 von einer Hochschule alleine getragen wird, gilt:

Die gestützt auf Gesetz oder Vertrag sich bei der Hochschule befindlichen Rechte an Immaterialgütern, die von der Doppelprofessorin oder dem Doppelprofessor sowie ihren Mitarbeitenden in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen werden, werden mit ihrer Entstehung kostenlos ins alleinige Eigentum der federführenden Hochschule übertragen bzw. werden mit Ihrer Entstehung kostenlos vollständig an diese Hochschule abgetreten.

Diese Hochschule beteiligt alle Schöpferinnen und Schöpfer resp. Erfinderinnen und Erfinder beider Hochschulen an den Einnahmen aus der Verwertung entsprechend ihren geltenden Richtlinien.

4. Eine Ausnahme gilt für folgende Immaterialgüterrechte:
 - Immaterialgüterrechte, die in Doppelprofessuren vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstanden sind;
 - Immaterialgüterrechte, die entstehen, solange die Grunddotations einer Doppelprofessur von beiden Hochschulen anteilmässig getragen wird (eine Beteiligung am Einrichtungskredit ist ausgenommen).

Die Hochschulen führen und aktualisieren regelmässig gemeinsam eine Liste, aus welcher die Ausnahmen ersichtlich sind.

Solche gestützt auf Gesetz oder Vertrag sich bei der Hochschule befindlichen Rechte an Immaterialgütern stehen im Miteigentum beider Hochschulen. Für sie gilt hinsichtlich Anmeldung und Verwertung Folgendes:

- a. Eine Schutzrechtsanmeldung erfolgt im Namen und auf Kosten der federführenden Hochschule. Für jede Ausnahme sprechen sich die Technologietransferstellen ab. Sämtliche gestützt auf Gesetz oder Vertrag sich bei der Hochschule befindlichen Rechte an Immaterialgütern gelten als mit Anmeldung resp. Verwertung des entsprechenden Rechts von



der Partnerhochschule auf die anmeldende oder verwertende Hochschule übertragen bzw. abgetreten.

- b. Von allfälligen Einnahmen aus der Verwertung werden zuvor angefallene externe Kosten gedeckt (z. B. Amtsgebühren, Anwaltskosten).
- c. Die federführende Hochschule beteiligt alle Schöpferinnen und Schöpfer resp. Erfinderinnen und Erfinder beider Hochschulen sowie die Forschungsgruppe an den Einnahmen aus der Verwertung entsprechend ihren Richtlinien.
- d. Vom verbleibenden Teil behält die federführende Hochschule eine Verwaltungsgebühr von 20%. Der Rest wird zu gleichen Teilen zwischen der UZH und der ETH Zürich aufgeteilt.

Vorbehalten bleiben in Forschungsverträgen getroffene Vereinbarungen mit Dritten.

5. Doppelprofessorinnen und -professoren sind im Sinne von Ziffer 2 der *Grundsätze für Doppelprofessuren* vom Februar 2012 berechtigt, beim Programm der internen Forschungsförderung der ETH Zürich Projektanträge einzureichen. Die Projektmitarbeitenden werden bei der ETH Zürich angestellt, und Dokortitel werden von der ETH Zürich vergeben.
6. Doktorierende, die unter der Verantwortung einer Doppelprofessur der UZH und der ETH Zürich promovieren, können sich um Förderung durch den Forschungskredit der UZH bewerben, falls die Promotion an der UZH erfolgt.
7. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Parteien **per 1.1.2013** in Kraft und kann mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

Die «Richtlinien über Doppelprofessuren» betreffend Forschungsunterstützung, Drittmittelwesen, Technologietransfer und Gesuchsberechtigung beim Forschungskredit der UZH und dem TH-Fonds der ETH Zürich vom 23.09.2003 werden aufgehoben und durch die vorliegende Vereinbarung ersetzt.

8. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen grundsätzlich der Schriftlichkeit.

Zürich, den

Zürich, den

Für die Universität Zürich

Für die ETH Zürich

Prof. Dr. Andreas Fischer
Rektor

Prof. Dr. Ralph Eichler
Präsident

Prof. Dr. Daniel Wyler
Prorektor Medizin und Naturwissenschaften

Prof. Dr. Roland Siegwart
Vizepräsident für Forschung und
Wirtschaftsbeziehungen